

<b>Antrag</b>			<b>0865/17</b> öffentlich
<b>Änderungsantrag zum Antrag 0780 - Änderung der Hauptsatzung</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Nichtöffentlich	20.06.2017	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	21.06.2017	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Die Hauptsatzung ist wie folgt zu ändern:

§ 15 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Salzgitter, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 16 entfällt.

II. Die Anträge 0780/17 und dieser Änderungsantrag werden vor einer endgültigen Beschlussbefassung an die Fachausschüsse und dem Ältestenrat zur Beschlussvorbereitung verwiesen.

**Begründung:**

DIE LINKE setzt sich auch für ein livestreaming von Ratssitzungen ein.

Nach § 64 NKomVG neue Fassung kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Der Beschlussvorschlag entspricht § 14 der Muster-Hauptsatzung für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Nds. Städtetages und bietet somit mehr Rechtssicherheit.

gez. Hermann Fleischer